

Stadt Bielefeld–Amt für Verkehr–660.21-33597 Bielefeld

■ Bezirksregierung Detmold
32754 Detmold

Amt für Verkehr
Konzeptionelle
Verkehrsplanung

Technisches Rathaus
August-Bebel-Straße 92

Auskunft gibt Ihnen:

Herr Hartmann
1. Etage / Zimmer 175

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
05.05.2014; 25.4-34-01-1/10

Bitte bei der Antwort angeben

Mein Zeichen 660.21-hart

Bielefeld, den 30.06.2014

Telefon 0521 51 - 2852
Telefax 0521 51 - 6155
Internet www.bielefeld.de
E-Mail kaiuwe.hartmann@bielefeld.de

■ **Planfeststellungsverfahren für den Neubau des A 33/B 61-Zubringers Bielefeld-Ummeln/OU Ummeln**
hier: Deckblatt 1

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben erhalten sie in Ergänzung zur Stellungnahme vom 13.10.2010 die Stellungnahme der Stadt Bielefeld zum Deckblatt 1 für das o. g. Bauvorhaben.

Soweit die seinerzeit erfolgten Anregungen und Bedenken nicht akzeptiert oder im Deckblatt realisiert wurden, bleiben diese in vollem Umfang bestehen, es sei denn sie werden in dieser Stellungnahme geändert. Diese Klarstellung ist insbesondere deshalb erforderlich, da in der Gegenäußerung des Landesbetriebes Straßenbau NRW, RNL OWL zur städtischen Stellungnahme vom 13.10.2010 weite Passagen mit Anregungen und Bedenken völlig unkommentiert geblieben sind.

Wie schon in der ursprünglichen Stellungnahme dargelegt, begrüßt die Stadt Bielefeld die Absicht zum Bau der A 33/B 61-Zubringer Bielefeld/Ummeln.

Aus verkehrsplanerischer Sicht sind die Unterlagen in Teilen nicht regelkonform und daher zu überarbeiten bzw. anzupassen. Der Radverkehr am Kreisverkehrsplatz (KVP) L 791/K 18 (Ummelner Straße/Kasseler Straße)/Anschluss Zubringer Bielefeld/Ummeln ist entsprechend der RAL (Seite 80) um mind. 6,00 m und entsprechend dem „Merkblatt für die Anlage von Kreisverkehren“ (Seite 25) um mind. 5,00 m abgesetzt von der Kreisfahrbahn wartepflichtig über die Zu-/Ausfahrt zu führen. Zudem ist er entsprechend Bild 40, Seite 25 des Merkblattes über eine Länge von mind. 2,00 m senkrecht zum Fahrbahnrand der Zu-/Ausfahrt heranzuführen. Darüber hinaus ist das Ende des Geh-/Radweges auf der Südseite der K 18 (Kasseler Straße), ca. 50 m östlich des KVP entsprechend der RAST, Bild 75, Seite 85 auszubilden. Der Geh-/Radweg entlang der L 791 (Ummelner Straße) zwischen Buschweg und Am Bahndamm ist entsprechend der Vorgaben der RAL und der ERA in einer Breite von 2,50 m herzustellen. Im Einmündungsbereich der L 791 (Ummelner Straße)/Buschweg ist der Radweg entsprechend der ERA, Seite 71, Bild 76 bevorrechtigt am Fahrbahnrand der L 791 am Inselkopf des Fahrbahnteilers vorbei über den Buschweg zu führen. Für den Fuß- und Radverkehr ist auf der Ostseite der Fahrbahn der L 791 gegenüber der Einmündung Am Bahndamm eine Aufstellfläche für die zuvor



Lieferanschrift

Stadt Bielefeld
Neues Rathaus
Niederwall 23
33602 Bielefeld

Rechnungsanschrift

Stadt Bielefeld
Amt (siehe oben)
Postfach 10 29 31
33529 Bielefeld

Sprechzeiten

Montag - Freitag 08.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag 08.00 - 12.00 Uhr
14.30 - 18.00 Uhr

im Übrigen nach Vereinbarung

Konten der Stadtkasse Bielefeld

Sparkasse Bielefeld Kto.-Nr. 26
(BLZ 480 501 61)
IBAN: DE09 4805 0161 0000 0000 26
BIC: SPBIDE33XXX
und bei weiteren
Bielefelder Geldinstituten
Postbank Hannover Kto.-Nr. 20-307
(BLZ 250 100 30)

genannten Verkehrsteilnehmer herzustellen, um so ein gefahrloses Queren der Fahrbahn der L 791 zu gewährleisten. Im Einmündungsbereich der Gütersloher Straße/Isselhorster Straße ist aus Sicherheits- und Komfortgründen der Geh-/Radweg durchgängig zu erhalten und bevorrechtigt über die Isselhorster Straße (wie in den ursprünglich ausgelegten Unterlagen) zu führen. Eine Rekultivierung dieses Teilstückes zwischen Wegeanschluss Anwohnerstraße und Isselhorster Straße wird daher abgelehnt.

In Zusammenhang mit der Kanalisation wird darauf verwiesen, dass der Schmutzwasserkanal DN 300 (BV-Nr. 2.10) während der Bauzeit zu sichern ist. Die Kosten hierfür sind durch die Bundesrepublik Deutschland zu tragen. Die Abwasserdruckrohrleitung (BV-Nr. 4.05) wird im Bereich des Leitungsknotens –Verbindung der Druckrohrleitung (DRL) Bokelstraße mit der DRL Ramsloh- von einer Lärmschutzwand überbaut. Der Umweltbetrieb der Stadt Bielefeld geht hierbei davon aus, dass die DRL verlegt werden muss. Die DRL ist zu verlegen bzw. durch den Vorhabenträger während der Bauzeit zu sichern. Die Kosten hierfür trägt die Bundesrepublik Deutschland. Der Knoten einer Abwasserdruckrohrleitung in der Gütersloher Straße ist weder im Bauwerksverzeichnis (BV) noch den Planunterlagen zum Deckblatt zu entnehmen. Die Lage der Leitung ist dem als Anlage 1 beigefügten Übersichtslageplan zu entnehmen. Auch diese Leitung ist durch den Vorhabenträger während der Bauzeit –soweit erforderlich- zu sichern und ggfls. zu verlegen. Ob eine Verlegung des Leitungsknotens DRL Gütersloher Straße mit der DRL Isselhorster Straße erforderlich wird, kann erst anhand der Detail-/Ausführungsplanung beurteilt werden. Auch hierbei sind die anfallenden Kosten durch den Vorhabenträger zu tragen.

In Bezug auf den Lärmschutz verbleiben auch im Deckblatt 1 immer noch folgende Lärmkonflikte, für die dem Grunde nach eine Lärmschutznotwendigkeit besteht:

- auf dem Wohngrundstück Warendorfer Straße 43 werden die Immissionsgrenzwerte für WR/WA 59/49 dB(A) tags/nachts gemäß 16. BImSchV trotz vorgesehenem aktiven Lärmschutz überschritten;
- in Höhe Gütersloher Straße Nr. 375 wird lt. lärmtechnischem Entwurf die Auslöseschwelle für die Lärmsanierung für Wohnen 70/60 dB(A) tags/nachts erreicht bzw. überschritten; aktiver Lärmschutz ist hier nicht geplant;
- im Bereich Warendorfer Straße Nr. 43, Rietberger Straße Nr. 11, Bokelstraße Nr. 39 sowie Ramsloh Nr. 32, 34 und 37 werden die Ziel-/Empfehlungswerte für Wohnen 55/45 dB(A) tags/nachts weiterhin überschritten (vgl. unsere Stellungnahme v. 13.10.2010).

Die Lärmbelastungsniveaus für die Prognose 2030 sind an allen übrigen Immissionsorten mit der Lärmbelastung für die Prognose 2025 (vgl. lärmtechnischer Entwurf v. 30.04.2010) vergleichbar. Insgesamt wird daher auf die Stellungnahme v. 13.10.2010 (z.B. bzgl. weiterer Optimierungspotenziale und erforderlicher Lärmschutzmaßnahmen) verwiesen.

Der lt. lärmtechnischem Entwurf vom 25.02.2014 bestehende Anspruch auf passiven Schallschutz zusätzlich für die Wohngebäude Am Bahndamm 14, 18 und 20 besteht gemäß 16. BImSchV i.V. m. 24. BImSchV.

Als Lärmschutzmaßnahmen lt. 11.1.7 des Erläuterungsberichts zum lärmtechnischen Entwurf (Deckblatt 1) werden vorgesehene aktive Lärmschutzanlagen in einer Gesamtlänge von 2114 m mit variierenden Wand- und Wallhöhen zwischen 1 bis 4 m sowie passive Lärmschutzansprüche an der Warendorfer Straße, Knappweg, Gütersloher Straße und am Bahndamm in den Lärmaktionsplanentwurf 2014 übernommen. Wir bitten um die Angaben zum voraussichtlichen Kostenumfang und Realisierungszeitpunkt der Maßnahmen noch **bis zum 22.08.14 einzureichen**. Sofern Bedenken gegen die Aufnahme der Planübersicht bestehen sollten, erbitten wir hierzu ebenfalls eine Rückmeldung.

Aus Sicht der unteren Wasserbehörde wird die Gegenäußerung des Landesbetriebes zur Stellungnahme vom 13.10.2010, dass ein Trinkwasserbrunnen-Monitoring für einen Zeitraum von einem Jahr nach Abschluss der Bauarbeiten als ausreichend erachtet wird, fachlich nicht akzeptiert. Aufgrund der tatsächlichen Grundwasserfließgeschwindigkeit von maximal 150 m/a und der Lage der Trinkwasserbrunnen (bis ca. 500 m von der geplanten Trasse entfernt) kann eine Beeinflussung der Grundwasserqualität in den genannten Trinkwasserbrunnen erst später beobachtet werden. Aus diesem Grund wird weiterhin an folgender Auflage festgehalten: Die Eigenwasserversorgungsanlagen (T-1901; T-1876, T-1897; T-3100; T-1379; T-2515; T-0894; T-0893 und der Brauchwasserbrunnen BB-0919) sind nach Rücksprache mit dem Umweltamt, Abschnitt 360.32, über einen Zeitraum von 5 Jahren nach der Inbetriebnahme der Straße in ein Grundwassermonitoring aufzunehmen. Das Untersuchungsprogramm ist spätestens bis zur Planfeststellung ebenfalls mit dem Umweltamt 360.32 abzustimmen.

Zur Entwässerung –hier der Entwässerungsabschnitt 4- bleibt festzustellen, dass das Niederschlagswasser der Auf- und Abfahrt des Zubringers zu der verlegten "Kasseler Straße" und der in diesem Bereich umgelegten Ummelner Straße hauptsächlich über Entwässerungsgräben gesammelt und größtenteils in einem Versickerungsbecken in den Untergrund entwässern bzw. in ein Gewässer eingeleitet werden soll. Bei Starkregenereignissen kann überschüssiges Niederschlagswasser aus dem Versickerungsbecken über einen Notüberlauf in den westlich der Ummelner Straße gelegenen Straßenseitengraben abgeleitet werden. Die Straßenseitengräben der Ummelner Straße entwässern in ein Nebengewässer des Trüggelbaches (Gewässernummer der Stadt Bielefeld – 38.01.01). Eine Beurteilung, ob die Straßenseitengräben hydraulisch ausreichend dimensioniert sind, kann aufgrund fehlender Daten nicht erfolgen. Die Einleitungsmengen (Versickerung, Gewässereinleitungen) sind noch zu ermitteln und bei der wasserrechtlichen Einleitungsgenehmigung mit zu beantragen.

Für die Gewässerdurchlässe sind im Rahmen der Ausführungsplanung die Vorgaben der "Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer In Nordrhein-Westfalen (Blaue Richtlinie)" zu beachten. Die Durchlässe sind so tief zu legen, dass innerhalb des Bauwerkes die Gewässersohle aus natürlichem Geschiebe (Substrat) besteht. Das Substrat muss in der Mitte der Sohle mindestens 20 cm mächtig sein und eine übergangslose Anbindung an die ober- und unterhalb gelegene Gewässerabschnitte ermöglichen. Die bauliche Veränderung der Gewässerdurchlässe – Sunderbach – (Bauwerksverzeichnis 1.01) und – Grippenbach – (Bauwerksverzeichnis 1.07) wird begrüßt. Die lichte Höhe erhöht sich von 4,0 m auf 6,5 m bei einer gleichzeitigen Verkürzung der Bauwerkslängen. Um eine Beteiligung an Bauzustandsbesichtigungen wird gebeten.

Für die Belange der unteren Landschaftsbehörde bleibt festzustellen, dass gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG nicht ausgleichbare Eingriffe durch Ersatzmaßnahmen zu ersetzen sind. Nach dem Wortlaut des Gesetzes „ist eine Beeinträchtigung ersetzt, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist“. Die räumlich-funktionale Kompensation wird durch das vorgelegte Deckblatt 1 deutlich verbessert und insofern begrüßt.

Für das geplante Ersatzgewässer **A 3.3** am Dammweg ist sicherzustellen, dass keine Oberflächenwässer aus der Straßenentwässerung eingeleitet werden. Es sind verbindliche Angaben zur Vorlaufzeit der Gewässerherstellung (mind. 3 Jahre) und zum Vorgehen bei der Verfüllung zu erarbeiten. Die Ausführung der Leiteinrichtungen und der Durchlässe bedarf einer weitergehenden Abstimmung mit Frau Strunk von 360.42, Tel. 51-2264, da die

MAmS 2000 nicht mehr dem letzten wissenschaftlichen Stand in den Ausführungsdarstellungen entspricht. Die geplante Leiteinrichtung entlang der südlichen Seite der Bahnlinie muss im Rahmen der Feinplanung vor dem dortigen Fließgewässer und unter Aussparung des Mobilfunkmastes, der anfahrbar sein muss, positioniert werden.

Die Ausführung der Maßnahme **A 5.1** ist zwischen dem 1. Mai und 31. Juli und somit außerhalb der Schwärm- und Winterschlafphase der Fledermäuse umzusetzen. Die Detailplanung ist mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.

Die Maßnahme **A 5.2** ist im Detail, insbesondere für die Punkte Anzahl der Kästen, Sicherung und Qualität der Standorte und Kontrolle der Kästen an die Vorgaben des oben genannten Leitfadens, z.B. die Maßnahmensteckbriefe für das Braune Langohr und die Fransenfledermaus anzupassen. Die Kompensation des Verlustes von natürlichen Fledermausquartieren ist nicht hinreichend durch das Aufhängen von Fledermauskästen im Wald gewährleistet. Der Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5.2.2013 führt dies in den Maßnahmensteckbriefen aus. Um das Quartierangebot kontinuierlich und langfristig sicher zu stellen, sind Altbäume ggf. bereits mit Höhlen aus der forstlichen Nutzung zu nehmen, sie dadurch langfristig zu sichern und die Entwicklung zu einem natürlichen Höhlenquartier zu ermöglichen. An diesen Bäumen sind die Fledermauskästen aufzuhängen.

Extern liegende Maßnahmen (Seite 60, Tab.4-9, entsprechende Textbezüge und Maßnahmenblätter) und solche, die nicht ausgleichbare Eingriffe kompensieren, sollten nach dem Wortlaut des Bundesnaturschutzgesetzes und des Landschaftsgesetzes auch als Ersatzmaßnahme gekennzeichnet werden.

Die für die Maßnahme **S 3** (Maßnahmenverzeichnis) -in der Maßnahmenbeschreibung für den Durchlass bei km 3+755- vorgesehenen Maße von lichte Weite 1,00 m und lichte Höhe 0,75 m sind zu gering und entsprechen bei einer Länge von ca. 25 m nicht der MAmS (2000). Hier sind Maße von mindestens -lichte Weite- 1,50 m und -lichte Höhe- 1,00 m vorzusehen.

Für die Maßnahme **A 12** (Maßnahmenverzeichnis) bleibt die Nutzung und Pflege der Saumstreifen in der Maßnahmenbeschreibung unklar. Die Saumstreifen dürfen nicht komplett im Herbst gemäht/geschlegelt und gegrubbert werden, der Aufwuchs sollte als Futtergrundlage und Deckung über den Winter erhalten bleiben. Es wird auch nicht klar, in wie weit die Flächen eventuell mit der extensivierten Ackernutzung wechseln. Es wird empfohlen die Maßnahmenbeschreibung stärker am Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ (siehe oben) auszurichten. Dazu gehört auch die Verwendung regionalen Saatgutes.

Im Bestandsplan des LBP sind die gesetzlich geschützten Biotop in NRW und die Biotop gemäß Biotopkataster NRW nicht eingedruckt. Dies führt leicht zu Überplanungen z. B. mit Bodenlagerflächen (siehe unten).

Für den LBP Konflikt- und Maßnahmenplan bleibt für **alle Blätter** festzustellen, dass die geplanten Flächen für Bodenzwischenlagerungen in den Plänen zum LBP nicht dargestellt sind. Zu entnehmen sind diese hilfsweise den Lageplänen zum Bauwerksverzeichnis. Da die Bodenlagerungen jedoch landschaftsrelevant sind und zumindest zu temporären Eingriffen führen, halte ich eine Darlegung auch im LBP für erforderlich.

Im Anschlussbereich Isselhorster Straße, Gütersloher Straße alt sowie im Übergang B61n (**Blatt 5**) wurde überprüft, welche der vorhandenen alten Straßenbäume erhalten werden können. Der Geh-/Radweg an der Gütersloher Straße aus Richtung Ummeln kommend bis Isselhorster Straße wird nicht verändert. Die 3 dortigen bisher zur Fällung gekennzeichneten Bäume

können daher auch erhalten werden. Dieses bitte ich bei der Ausführungsplanung nochmals zu überprüfen.

Eine Oberbodenlagerfläche (**Blatt 3**) darf nicht im Bereich des gesetzlich geschützten Grünlandes westlich der Ummelner Straße erfolgen, siehe GB 4016-242.

Schutzzäune für das gesetzlich geschützte Grünland, siehe GB 4016-242 fehlen nach wie vor und sind in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde verbindlich festzulegen.

Hinweis zum Votum des Landschaftsbeirates

Dem Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde Bielefeld wurden die Planungen in der Fassung des Deckblattes 1 in seiner Sitzung am 24.06.2014 vorgestellt. Er hat folgenden Beschluss gefasst:

„Der Landschaftsbeirat kritisiert weiterhin das Vorhaben im Ganzen mit seinem erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft im schon durch das riesige Straßenbauvorhaben der A33 erheblich betroffenen Bielefelder Süden. Der Landschaftsbeirat bedauert, dass die Reduzierung der Straßenfläche nicht möglich war. Der Beirat nimmt den Versuch, die Eingriffe zu minimieren, zur Kenntnis.“

Mit freundlichen Grüßen

I. V.



Moss

Beigeordneter

Anlage:
Lageplan (Anlage 1)

